

**abonax**

# **Versammlung der Delegierten Aargau Nord-Ost (AGNO)**

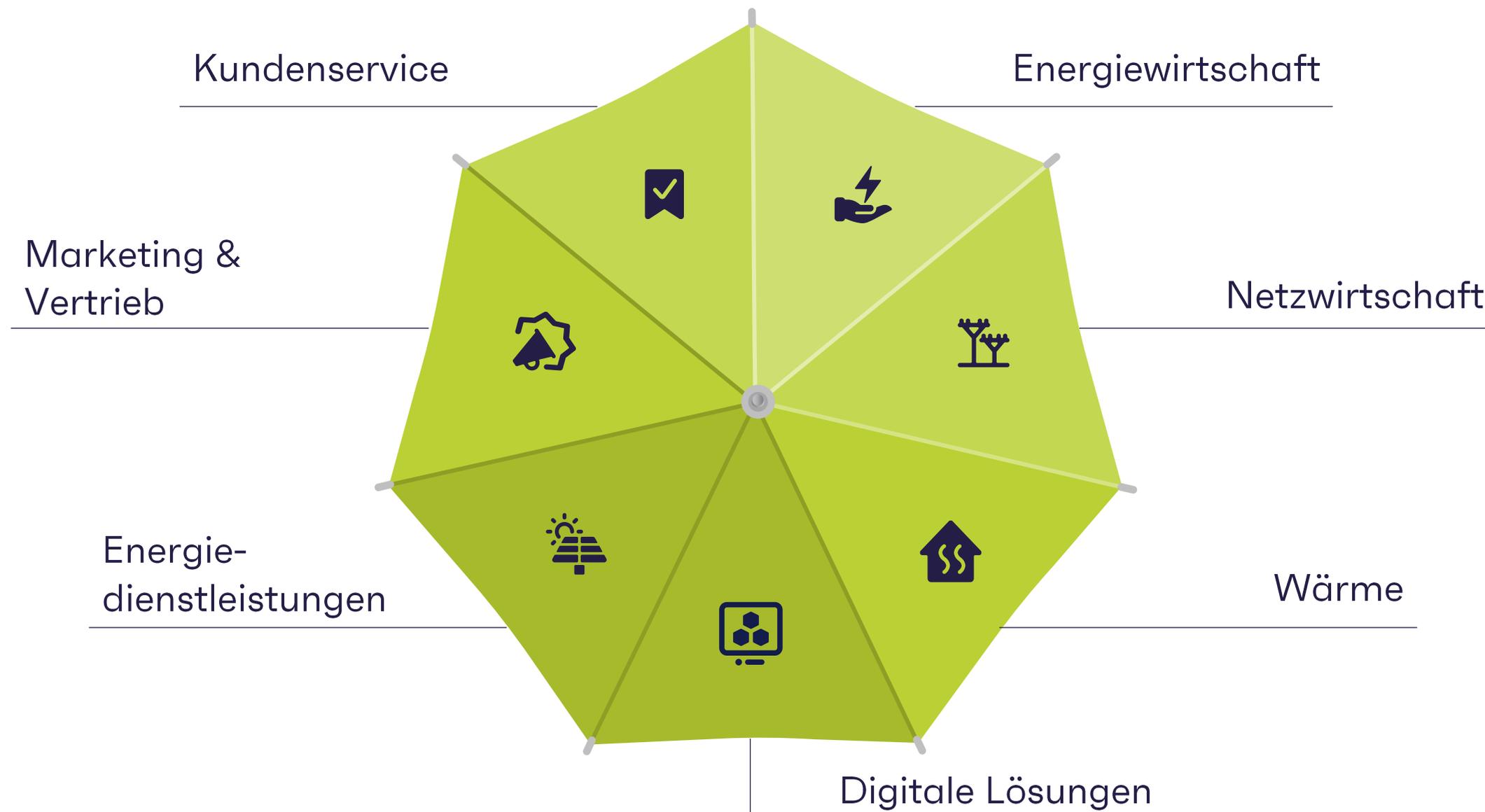
Austausch Fokus Stromgesetz

02.10.2025

abonax

**Dein Partner in der  
Energiebranche**

# Unsere Fachbereiche





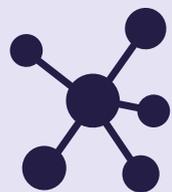
Unsere  
Fachbereiche

---

**Der abonax Club**

---

## Der abonax Club



Erweitere  
dein berufliches  
Netzwerk



Erhalte Unterlagen  
und News im  
Clubbereich



Profitiere von  
vergünstigten  
Leistungen



Nutze unsere  
Expert:innen  
-hotline



Nimm an  
Synergieprojekten  
teil



Besuche  
unsere Events  
und Vorträge



# Das Netzwerk in der Deutschschweiz



# Aktuell 45 Clubmitglieder

**abonax**

# Stromgesetz

Austausch: Themen für 2026, 2027 und 2028

# Nationale Datenplattform (nDP)

## (standardisierter Datenaustausch mit der nationalen Datenplattform)

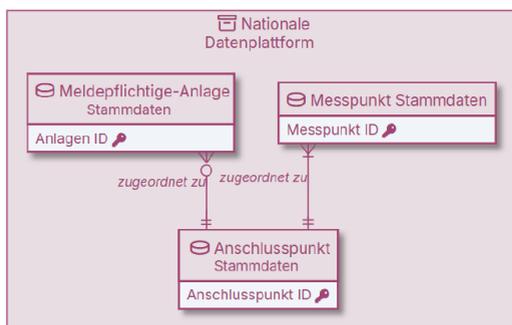
Die nationale Daten-Plattform (nDP) soll spätestens Anfang 2027 in Betrieb gehen.

Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten erfolgt für die folgenden Zwecke über die nDP:

- Abwicklung der Lieferantenwechsel;
- Abrechnung der Netz-, der Elektrizitäts- und der Messkosten;
- Prognose im Rahmen des Bilanzmanagements;
- Erfassung der Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen.

Die nDP ermöglicht den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die nDP zugänglich zu machen.

Die nDP wird in absehbarer Zukunft um folgende Anwendungsfälle erweitert werden müssen:



- Flexibilitätsregister
- LEG
- ZEV und vZEV
- Funktionen für die E-Mobilität
- Etc.



# Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

## (Richtlinie für Effizienzsteigerungen)

Das Parlament hat im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien das Ziel festgelegt, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen 2 TWh Strom einzusparen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es unter anderem die Einführung eines neuen Instrumentes für die Stromeffizienz beschlossen: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten.

Alle Elektrizitätslieferanten, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz beliefern und deren Referenzstromabsatz im Vorjahr 10 GWh oder mehr betragen hat, erhalten eine Zielvorgabe für das Folgejahr.

Die Zielvorgabe entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Referenzstromabsatzes, der wie folgt festgelegt wird:

2025	→	keine Zielvorgabe
2026	→	1.0%
2027	→	1.5%
2028	→	2.0%



### II. Liste der standardisierten Massnahmen

Tabelle 9 Liste der standardisierten Massnahmen

Ref.	Bereich	Typologie	Beschreibung
BE-01a	Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Innenraum-Beleuchtungsanlagen
BE-01b	Beleuchtung	Betriebsoptimierung	Optimierung von bestehenden Innenraum-Beleuchtungsanlagen
BE-03a	Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Tennis- und/oder Fussballplätze
GG-01a	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen, steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten
GG-02a	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen Geschirrpülgeräten
GG-03a	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von Wäschereigeräten
HG-01a	Haushaltsgeräte	Ersatz	Ersatz von Haushaltsgeräten
MO-01a	Motoren und Antriebe	Ersatz	Ersatz von Antriebssystemen bis 75 kW
PU-01a	Pumpen	Ersatz	Einfacher Ersatz von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
PU-01b	Pumpen	Nachrüstung	Zusatz eines Frequenzumrichters für Wasserpumpensysteme mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
PU-01c	Pumpen	Ersatz	Redimensionierung von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
LU-01a	Lüftung	Ersatz	Ersatz von Lüftungsanlagen
DL-01a	Druckluft	Ersatz	Ersatz von Druckluftkompressoren bis 250 kW
DL-02a	Druckluft	Betriebsoptimierung	Betriebsoptimierung von Druckluftnetzen
KA-01a	Kältetechnik	Ersatz	Ersatz von Raumklimageräten bis 12 kW
KA-02a	Kältetechnik	Ersatz	Ersatz von Kühlungsprodukten bis 250 kW
KA-03a	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Reinigung von Verflüssigern und Rückkühler
KA-03b	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Regelung der minimalen Verflüssigungstemperatur
KA-03c	Kältetechnik	Nachrüstung	Reduktion von Verflüssiger-Luftkurzschlüssen
KA-04a	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Reinigung von Luftkühler
KA-04b	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Anpassung der Nutzungstemperatur
KA-04c	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Einstellung der Überhitzung
KA-05a	Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Anpassung der Betriebszeiten
HZ-01a	Heizungstechnik	Ersatz	Ersatz von direkt-elektrischen Speicherwassererwärmern in Gebäuden
HZ-02a	Heizungstechnik	Ersatz	Ersatz von Umwälzpumpen für Heizgruppen in Gebäuden
HZ-02b	Heizungstechnik	Ersatz	Ersatz von Warmwasserzirkulationspumpen in Gebäuden
HZ-03a	Heizungstechnik	Ersatz	Ersatz von dezentralen Elektroheizungen durch Klimageräte in Wohnbauten
IK-01a	IKT	Ersatz	Ersatz von elektronischen und IKT-Geräten
IK-02a	IKT	Betriebsoptimierung	Auslagerung der IT-Infrastruktur
IK-03a	IKT	Betriebsoptimierung	Optimierung von ULK-Redundanzen in Rechenzentren
IK-03b	IKT	Betriebsoptimierung	Optimierung der Zulufttemperatur in Rechenzentren
SV-01a	Stromversorgung	Ersatz	Ersatz von Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)

# Energiebewirtschaftung und Stromkennzeichnung

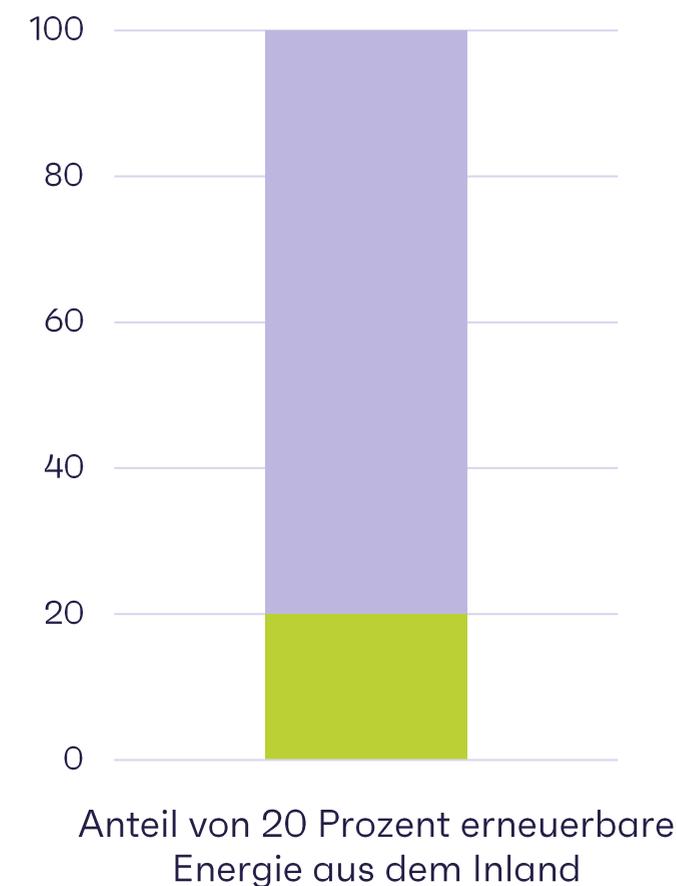
## (ECom Weisung 3/2025)

Der **Mindestanteil 1** an erweiterter Eigenproduktion aus inländischen erneuerbaren Energien beträgt 50 Prozent sofern nicht mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterter Eigenproduktion stammen. Dieser Mindestanteil ist grundsätzlich jährlich einzuhalten.

Mindestanteil 2:

Der **Mindestanteil 2** aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland beträgt ab dem Tarifjahr 2026, 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität.

- Der «Mindestanteil 2» ist ab dem Tarifjahr 2026 zu erfüllen.
- Während der Übergangsfrist von 2 Jahren (Tarifjahr 2026 und 2027) kann der «Mindestanteil 2» auf über Kauf von Herkunftsnachweisen erfüllt werden.
- Ab dem Tarifjahr 2028 reicht eine alleinige Beschaffung von Herkunftsnachweisen zur Erfüllung des «Mindestanteils 2» nicht mehr aus.



# Stromkennzeichnung

## (Leitfaden Stromkennzeichnung)

### «Mehr Transparenz in der Stromherkunft»

- Quartalsscharfe Stromkennzeichnung ab Lieferjahr 2027
- Herkunftsnachweise müssen quartalsweise erfasst und verwendet werden.
- Stromabsatz muss quartalsweise mit entsprechenden HKN gekennzeichnet werden (z.B. Stromabsatz im Q1 kann nur mit HKN aus Stromproduktion im Q1 gedeckt werden). Somit werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht.
- Die Elektrizitätsbuchhaltung muss sowohl für die gelieferte Strommenge wie auch für die HKN quartalsweise geführt werden. Der Versand der Stromkennzeichnung erfolgt aber weiterhin einmal pro Jahr. An der Darstellung mit dem Rechnungsversand ändert sich nichts. Die quartalsweisen HKN werden über das ganze Jahr gemittelt.
- Veröffentlichung der quartalsscharfen Stromkennzeichnung und Information der Kund:innen als Rechnungsbeilage oder Kundenschreiben im Jahr 2028.

→ **Überprüfung der Stromprodukte hinsichtlich Qualität unter Berücksichtigung der Produktionsmengen, dem Absatz, etc.**

# Stromkennzeichnung

## (Leitfaden Stromkennzeichnung)

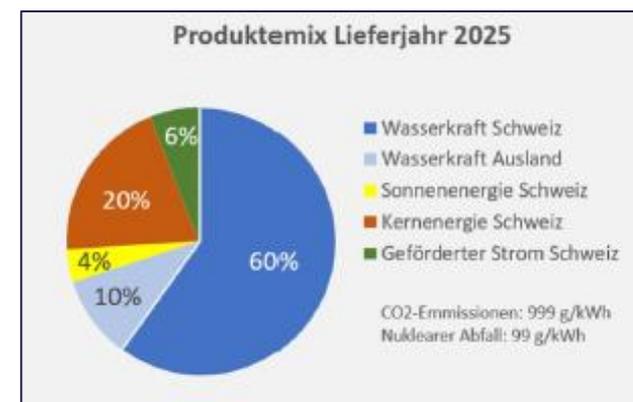
2024 <span style="float: right;">✕</span>		
Liefermenge		430'271'000 kWh
Energieträger	Total	aus der Schweiz
<b>Erneuerbare Energien</b>	<b>84.74%</b>	<b>66.06%</b>
Wasserkraft	63.38%	56.24%
Übrige erneuerbare Energien	14.76%	3.22%
Sonnenergie	2.59%	2.59%
Windenergie	11.95%	0.41%
Biomasse	0.00%	0.00%
Siedlungsabfälle erneuerbar	0.22%	0.22%
Geothermie	0.00%	0.00%
Geförderter Strom ⓘ	6.60%	6.60%
<b>Nicht erneuerbare Energien</b>	<b>15.26%</b>	<b>15.26%</b>
Kernenergie	12.53%	12.53%
Fossile Energieträger	2.73%	2.73%
Erdöl	0.48%	0.48%
Erdgas	1.71%	1.71%
Kohle	0.00%	0.00%
Siedlungsabfälle nicht erneuerbar	0.54%	0.54%
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>81.32%</b>

Stromkennzeichnung auf Basis von Produkt & Lieferantenmix (beide müssen ausgewiesen werden, Lieferjahr 2025).

Erweiterte Angaben: zusätzlich zur Herkunft des Stromes müssen CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktive Abfälle (gemäss HKN) für das Produkt und den Lieferantenmix angegeben werden.

Grafische Darstellung: verpflichtende, vergleichende Visualisierung (z. B. Kreisdiagramm) von Produkt vs. Lieferantenmix.

Veröffentlichung dieser Angaben und Information der Kund:innen als Rechnungsbeilage oder Kundenscheiben im Jahr 2026.

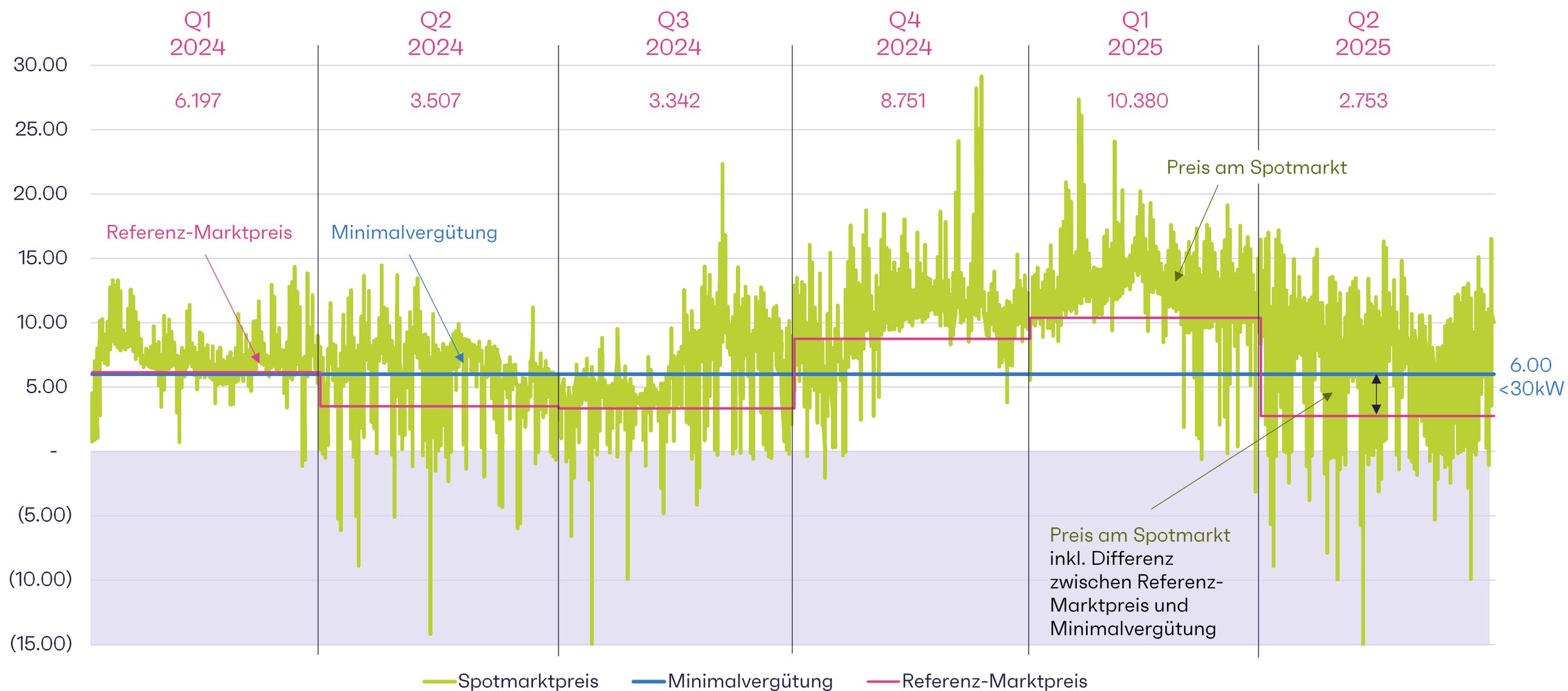


Pro Stromprodukt wird der Produktmix ausgewiesen. Die Summe aus den Produktmischen ergibt der Lieferantenmix.



Der Lieferantenmix zeigt die Herkunft und Qualität der gelieferten Elektrizität an Endkunden auf.

# Abnahme- und Vergütungspflicht (gilt vorauss. ab 01.01.2026 bzw. 01.07.2026)





**Alexander Stritz**

**Experte Energie & Technik**

+41 79 795 46 87

[alexander.stritz@abonax.ch](mailto:alexander.stritz@abonax.ch)



**Marco Tolomei**

**Experte Netz- & Energiewirtschaft**

+41 58 330 65 14

[marco.tolomei@abonax.ch](mailto:marco.tolomei@abonax.ch)

**Vielen Dank**

Gibt es Fragen?